

Wohnungsgeberbescheinigung gem. § 19 Bundesmeldegesetz

Wohnungsgeber¹:

(Vor-, Nachname, Anschrift)

Hiermit bestätigt der oben genannte den meldepflichtigen Einzug² am

(Datum)

für das Mietobjekt _____

im ____ OG, EG, Souterrain

Folgende Personen sind in dem oben genannten Mietobjekt gemeldet:
(folgende Angaben: Vorname, Nachname und Geburtsdatum aller Personen auch Kinder)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

(weitere Personen auf der Rückseite notieren)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben genannten Angaben den Tatsachen entsprechen. (§ 19 BMG)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Eigentümer³: _____
(Name)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift)

Zum 01.11.2016 sind folgende Neuerungen in Kraft getreten:

- Der Auszug muss vom Wohnungsgeber nicht mehr bestätigt werden
- Falls der Wohnungsgeber nicht auch Eigentümer ist, muss der Wohnungsgeber nur den Namen des Eigentümers angeben
- Der Wohnungsgeber darf die Meldung über einen Einzug nur an die Meldebehörde auf elektronischem Weg übertragen

Wichtige Informationen zur Wohnungsgeberbescheinigung

¹Der Wohnungsgeber ist der Eigentümer, Hauptmieter (bei Untervermietung), Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person, das kann zum Beispiel eine Wohnungsverwaltung oder – genossenschaft sein.

²Die Bestätigung muss innerhalb von max. 14 Tagen nach dem Einzug an den Mieter ausgehändigt werden. Bei Verzug kann ein Bußgeld in Höhe von 1.000,00 Euro verhängt werden. Nur mit dieser Bestätigung kann der Mieter sich bei der Meldebehörde anmelden.

³Ist der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer der Wohnung bzw. des Hauses muss nur der Name des Eigentümers angegeben werden.